

RS Vwgh 2009/5/14 2007/11/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §64 Abs2;

AVG §66 Abs4;

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs1;

FSG 1997 §25 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Wurde im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides die Entziehung der Lenkberechtigung "ab der Zustellung dieses Bescheides" für die Dauer von drei Monaten angeordnet, war der Beginn der Entziehung durch die Berufung aufgeschoben, da die Behörde erster Instanz die aufschiebende Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG im vorliegenden Fall nicht aberkannt hatte. Die Berufungsbehörde hätte diese Unklarheit daher gemäß § 66 Abs. 4 AVG durch eine entsprechende Abänderung des erstinstanzlichen Spruches beseitigen müssen, um den Vorgaben des § 25 Abs. 1 erster Satz FSG 1997 zu entsprechen (vgl. in diesem Zusammenhang auch das hg. E vom 16. April 2009, 2009/11/0020). Aber selbst wenn mit dem Berufungsbescheid eine Entziehung der Lenkberechtigung ab dem Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden sollte, so wäre dies rechtswidrig, weil damit die Entziehung im Hinblick auf das vorhin Gesagte für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum

ausgesprochen worden wäre (vgl. zur rückwirkenden Entziehung das hg. E vom 20. Februar 2001, 2000/11/0167). Wurde im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides die Entziehung der Lenkberechtigung "ab der Zustellung dieses Bescheides" für die Dauer von drei Monaten angeordnet, war der Beginn der Entziehung durch die Berufung aufgeschoben, da die Behörde erster Instanz die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 64, Absatz 2, AVG im vorliegenden Fall nicht aberkannt hatte. Die Berufungsbehörde hätte diese Unklarheit daher gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG durch eine entsprechende Abänderung des erstinstanzlichen Spruches beseitigen müssen, um den Vorgaben des Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz FSG 1997 zu entsprechen vergleiche in diesem Zusammenhang auch das hg. E vom 16. April 2009, 2009/11/0020). Aber selbst wenn mit dem Berufungsbescheid eine Entziehung der Lenkberechtigung ab dem Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden sollte, so wäre dies rechtswidrig, weil damit die Entziehung im Hinblick auf das vorhin Gesagte für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ausgesprochen worden wäre vergleiche zur rückwirkenden Entziehung das hg. E vom 20. Februar 2001, 2000/11/0167).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007110009.X01

Im RIS seit

17.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at